



# Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen

## 1 Vertragsgrundlage

Der Zertifizierungsvertrag regelt das Verhältnis zwischen der Auftraggeberin für die Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems und METAS-Cert.

## 2 Dauer des Vertrags

Der Vertrag hat eine Gültigkeitsdauer von maximal 3 Jahren ab Abschlussdatum des Zertifizierungsaudits. Er endet mit Ablauf, durch Auflösung oder durch den Abschluss eines ergänzenden oder eines Folgevertrags innerhalb der Vertragsdauer.

## 3 Auflösung des Vertrags

Während der Vertragsdauer kann jede Partei diesen Vertrag auflösen, falls die Gegenpartei nach erfolgloser Mahnung ihre Pflichten unter diesem Vertrag nicht erfüllt und/oder die Grundlagen für die Zertifizierung nicht mehr gegeben sind. Die Pflicht zur Bezahlung sämtlicher bis zum Zeitpunkt der Auflösung von METAS-Cert erbrachten Dienstleistungen bleibt auch nach Auflösung des Vertrags bestehen.

Als sofort aufgelöst gilt dieser Vertrag im Falle des Konkurses oder der Aufgabe der Geschäftstätigkeit einer Partei.

## 4 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat von METAS-Cert ist nur während der Vertragsdauer gültig. Der Auftraggeberin ist nicht gestattet, nach Auflösung oder Ablauf des Vertrags auf ihrem Geschäftspapier, auf Produkten oder anderweitig auf ihr Zertifikat von METAS-Cert hinzuweisen.

## 5 Vertragswandlung

Wenn sich die dem Zertifizierungsvertrag zugrunde liegenden Vorgaben, die gesetzlichen Anforderungen oder generelle Auflagen seitens der bezeichnenden Behörde ändern, ist METAS-Cert verpflichtet, seine Leistungen anzupassen, und berechtigt, den Zertifizierungsvertrag auch mit Kostenfolge zu wandeln. METAS-Cert kann Nachprüfungen und weitere Überwachungen ansetzen, wenn bei der Umsetzung der Zertifizierung Mängel bestehen.

## 6 Verpflichtungen

### 6.1 Verpflichtungen von METAS-Cert

METAS-Cert verpflichtet sich:

- Zertifizierungsleistungen gemäss den anwendbaren Normen und Regelwerken, insbesondere den gesetzlichen Anforderungen der schweizerischen Messmittelverordnung (SR 941.210), durchzuführen und den Kunden darüber zu informieren,
- bei einer Revision der Zertifizierungsbedingungen und Normen darüber zu informieren und Übergangsfristen einzuräumen,

- der Kundin objektive, kompetente und bestmöglich für sie ausgewählte Auditoren zur Verfügung zu stellen; die Kundin kann das Profil des vorgesehenen Auditors einsehen und mit entsprechender Begründung einen Auditor ablehnen,
- die Bewertung fair durchzuführen und Sachverhalte objektiv - auf Wunsch in Abstimmung mit dem Kunden - zu berichten.

### 6.2 Verpflichtungen der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin verpflichtet sich:

- die zuständige Person der Geschäftsleitung und einen Beauftragten für das betreffende Managementsystem mitzuteilen,
- Auflagen von METAS-Cert und den Verpflichtungen in der schweizerischen Messmittelverordnung nachzukommen,
- Wechsel verantwortlicher Personen sowie alle Änderungen an Betriebsorganisation, Tätigkeiten, Produkten und Personalstand - die den Geltungsbereich der Zertifizierung beeinflussen - unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- zur Auditierung nötige Unterlagen und Informationen (in der Regel 4 Wochen vorher) zur Verfügung zu stellen, sowie den Zutritt zur Unternehmung zu gewähren.

## 7 Geheimhaltung

METAS-Cert verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Zertifizierungsauftrags erhaltenen Angaben über die Auftraggeberin vertraulich zu behandeln und nur zur Tätigkeit im Rahmen dieses Zertifizierungs- respektive eines Folgevertrags zu verwenden.

## 8 Aufbewahrung der Auditdokumente

Nach Ablauf oder Auflösung des Vertrags bewahrt METAS-Cert die Unterlagen 10 Jahre auf.

## 9 Beschwerdeverfahren

Bei Unstimmigkeiten zwischen der Auftraggeberin und METAS-Cert hat die Auftraggeberin binnen 2 Wochen das Recht, beim Bundesamt für Metrologie schriftlich Beschwerde einzureichen.

## 10 Entzug von Zertifikaten

Bei missbräuchlicher Verwendung der von METAS-Cert ausgestellten Zertifikate wird die Inhaberin schriftlich gemahnt, bzw. der Entzug eingeleitet. Ab Datum des Entzugs darf die Zertifizierung nicht mehr erwähnt werden. Die Zertifikate sind zurückzugeben.

## 11 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bern.